

Parkierungs-Verordnung auf öffentlichem Grund

In Kraft seit: 1. Januar 1998

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>A. Nächtliches Dauerparkieren (gesteigerter Gemeindegebrauch)</i>	
Art. 1 Bewilligungspflicht.....	4
Art. 2 Erteilung der Bewilligung.....	4
Wochenaufenthalter und auswärtige Halter	4
Wegfall der Bewilligung.....	4
Besitzer	4
Art. 3 Platzanspruch	4
Freihalten von Strassen und Plätzen	5
Besondere Vorschriften für Lastwagen, Spezialfahrzeuge und Anhänger .	5
Art. 4 Gebühren/Gebührenanpassung.....	5
Dauer der Gebührenpflicht, Rückzahlungen, Nachzahlung	5
Art. 5 Meldepflicht.....	5
Art. 6 Verwendung.....	5
<i>B. Blaue Zone</i>	
Art. 7 Zoneneinteilung.....	6
Art. 8 Generelles Parkieren	6
Art. 9 Unbeschränktes Parkieren innerhalb einer Blauen Zone (Parkkarte)	6
Art. 10 Berechtigte Anwohner.....	6
Berechtigte Geschäftsbetriebe	6
Andere gleichermassen Betroffene	6
Art. 11 Anzahl Bewilligungen	6
Art. 12 Geltungsbereich.....	7
Art. 13 Gültigkeitsdauer	7
Art. 14 Gebühren	7
Art. 15 Parkkarten.....	7
Art. 16 Verfahren	7
Art. 17 Änderung der Voraussetzungen.....	8
Art. 18 Entzug der Bewilligung.....	8

C. Park + Ride

Art. 19	Bezeichnung	8
Art. 20	Parkierungsbewilligung	8
Art. 21	Kontrolle	8

D. Schlussbestimmungen

Art. 22	Haftpflicht	9
Art. 23	Strafbestimmungen	9
Art. 24	Vollzug	9
Art. 25	Inkrafttreten	9
	Rechtsmittel	9

A. Nächtliches Dauerparkieren (gesteigerter Gemeindegebrauch)

Art. 1

Bewilligungspflicht

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Transportmotorwagen (Motorfahrzeuge, Motorräder, Elektromobile, Solarmobile usw. und Fahrzeuganhänger aller Art) nachts, regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen der Gemeinde abzustellen.

Art. 2

Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung ist mit Inkrafttreten dieser Verordnung allen in Regensdorf wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die ihr Fahrzeug nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkieren.

Fahrzeughalter, denen nachweislich ein unbeschränktes Recht auf nächtliche Parkierung auf privatem Grund zusteht, bedürfen keiner Bewilligung im Sinne dieser Verordnung, es sei denn, sie benützen zusätzlich regelmässig öffentlichen Grund.

Wochenaufenthalter und auswärtige Halter

Wochenaufenthalter und auswärtige Halter, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Regensdorf abstellen, sind den in Regensdorf wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Wegfall der Bewilligung

Nichtbezahlte Gebühren werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung wird das rechtliche Inkasso eingeleitet.

Besitzer

Als Besitzer des Fahrzeuges gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird, sofern der Halter dies im voraus schriftlich meldet.

Art. 3

Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.
Im Sinne des Strassenverkehrsrechtes gelten alle öffentlichen Strassen sowie die allgemein zugänglichen Parkplätze der Gemeinde als öffentlicher Grund.

Freihalten von Strassen
und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei ausserordentlicher Schneeräumung, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Besondere Vorschriften
für Lastwagen, Spezial-
fahrzeuge und Anhänger

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobile und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen, oder er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger verbieten.

Gebühren /
Gebührenanpassung

Art. 4

Die Gebühren werden in einem separatem Parkierungs-Gebühren-Reglement geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch im Rahmen der Teuerung anzupassen.

Dauer der Gebührenpflicht
Rückzahlungen
Nachzahlung

Siehe Parkierungs-Gebühren-Reglement.

Meldepflicht

Art. 5

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Sicherheitsabteilung innert 30 Tagen zu melden.

Verwendung

Art. 6

Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung.

B. Blaue Zone

	Art. 7
Zoneneinteilung	Der Gemeinderat kann bei der Polizeidirektion des Kantons Zürich Blaue Zonen für einzelne Gebiete oder Strassen beantragen oder bestehende aufheben.
	Art. 8
Generelles Parkieren	Für das Parkieren innerhalb einer Blauen Zone gelten die Vorschriften gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958 und die Vorschriften der Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979.
	Art. 9
Unbeschränktes Parkieren innerhalb einer Blauen Zone (Parkkarte)	Der Gemeinderat kann für berechnigte Tagesparkierer (08.00 bis 19.00 Uhr) an entsprechenden Örtlichkeiten unbeschränktes Parkieren bewilligen.
	Art. 10
Berechnigte Anwohner	In der Gemeinde Regensdorf angemeldete Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Strasse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für das unbeschränkte Parkieren an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten innerhalb dieser Zone.
Berechnigte Geschäftsbetriebe	In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten innerhalb dieser Zone.
Andere gleichermassen Betroffene	Anderen von der Zonensignalisation gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten innerhalb dieser Zone erteilt werden.
	Art. 11
Anzahl Bewilligungen	In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

	Art. 12
Geltungsbereich	<p>Die Parkierungsbewilligung (Parkkarte) berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug in der Gemeinde Regensdorf an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten der Blauen Zone, für welche die Bewilligung erteilt wurde, unbeschränkt zu parkieren.</p> <p>Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen zu beachten.</p>
	Art. 13
Gültigkeitsdauer	<p>Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.</p>
	Art. 14
Gebühren	<p>Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Diese wird durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>
	Art. 15
Parkkarten	<p>Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.</p> <p>Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten in der Strasse/Zone für welche die Bewilligung erteilt wurde, beansprucht wird.</p>
	Art. 16
Verfahren	<p>Die Parkierungsbewilligung wird auf begründetes Gesuch hin von der Sicherheitsabteilung erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 10 gegeben sind.</p> <p>Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.</p>

Art. 17

Änderung der Voraussetzungen Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung Regensdorf schriftlich zu melden.

Art. 18

Entzug der Bewilligung Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

C. Park + Ride

Art. 19

Bezeichnung Das bezeichnete Parkgebiet beim Bahnhof Regensdorf wird als Park + Ride festgelegt.

Art. 20

Parkierungsbewilligung Für die Erteilung der Parkierungsbewilligung/ Bewirtschaftung ist das Personal des Bahnhofes Regensdorf zuständig.

Art. 21

Kontrolle Übertretungen werden durch die Bahn- oder Polizeiorgane geahndet. Der Bussenvollzug obliegt der Gemeinde.

D. Schlussbestimmungen

Art. 22

Haftpflicht

Die Gemeinde Regensdorf übernimmt keine allfälligen Schäden an auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeugen jeder Art.

Sollten im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Grundes Beschädigungen an gemeindeeigenen Anlagen und Einrichtungen oder am öffentlichen Grund entstehen, haftet der Bewilligungsinhaber.

Art. 23

Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse gemäss gültigem Ansatz Gemeindegesetz belegt.

Art. 24

Vollzug

Die Sicherheitsabteilung oder ein vom Gemeinderat bezeichnetes Unternehmen wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 25

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. nach Ablauf der Rekursfrist auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der Sicherheitsabteilung, gestützt auf diese Verordnung, sind dem Gemeinderat Regensdorf, innert 30 Tagen nach Zustellung, schriftlich einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates Regensdorf können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Regensdorf, 7. Januar 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Schreiber a.i.

Fritz Huber George E. Meier

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom: 23. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Schreiber a.i.

Fritz Huber George E. Meier